

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Vom 10. Juni 2010¹

GS 37.0198

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 und Artikel 20a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964² über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sowie § 63 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984³, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen die Ruhe, die Besinnung und die Erholung der Menschen schützen und Rahmenbedingungen schaffen für gemeinsame kulturelle und soziale Betätigungen.

² Im Weiteren regelt es die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften.

B. Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

§ 2 Öffentliche Ruhetage

Als öffentliche Ruhetage gelten:

- a. die Sonntage;
- b. die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Stephanstag;
- c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 12. August 2010.

² SR 822.11

³ GS 29.276, SGS 100

§ 3 Kommunale Feiertage

Die Gemeinden können weitere Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes oder des Kantons widersprechen.

§ 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

¹ An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind untersagt:

- a. Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören;
- b. jede Störung des Gottesdienstes;
- c. das unaufgeforderte gewerbmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte.

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für den 1. Mai und den 1. August.

³ Erlaubt sind alle unaufschiebbaren Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden, wobei sie unter Vermeidung unnötigen Lärms vorzunehmen sind.

⁴ Unter Vermeidung unnötiger Ruhestörung, insbesondere während des Gottesdienstes, sind weiter erlaubt:

- a. die tägliche Arbeit in Haus und Hof sowie in Einrichtungen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- b. Arbeiten in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben, soweit sie witterungsabhängig und unbedingt erforderlich sind;
- c. Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Arbeiten, die unmittelbar mit diesen zusammenhängen;
- d. das Schiessen.

§ 5 Ausnahmegewilligungen

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 bewilligen.

² Die Ausnahmegewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

³ Je nach Aufwand wird eine Gebühr zwischen 50 und 1000 Franken erhoben.

⁴ In Ausnahmefällen kann von der Gebühr abgesehen werden.

§ 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen

¹ An den hohen Feiertagen sind zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 umschriebenen Tätigkeiten untersagt:

- a. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. Sportveranstaltungen;
- c. Kino-, Theater- und Musikveranstaltungen im Freien;

- d. Zirkusaufführungen und andere Schaustellungen;
- e. das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter;
- f. das Schiessen;
- g. das Abbrennen von Feuerwerk;
- h. der Betrieb von Autowaschanlagen.

² Veranstaltungen gemäss Absatz 1, welche einen konkreten Bezug zum entsprechenden Feiertag haben, sind erlaubt.

C. Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

§ 7 Grundsatz

¹ Pro Kalenderjahr werden vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

² Zwei der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und zwei dem Adventsverkauf.

³ Die vier bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 3.

§ 8 Saisonverkäufe

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden.

² Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.

³ Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nötige.

§ 9 Adventsverkäufe

¹ Am zweiten und vierten Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.

² Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates einen oder zwei andere Adventssonntage bestimmen.

³ Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen.

⁴ Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.

D. Vollzugs- und Strafbestimmungen

§ 10 Verhältnis zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung

Öffentliche Ruhetage gemäss § 2, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Sinne der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung den Sonntagen gleichgestellt.

§ 11 Vorbehalt kommunaler Bestimmungen

Weitergehende Bestimmungen der Gemeinden über die Mittags- und Nachtruhe gehen diesem Gesetz vor.

§ 12 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über das Gastgewerbe, das Filmwesen, die öffentlichen Dienste und das Schiessen am Banntag.

§ 13 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen

Die Bewilligungen zur Sonntagsarbeit von Arbeitnehmenden in Anwendung der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung sowie die Sonntagsfahrbewilligungen, die gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes erteilt werden, bleiben vorbehalten.

§ 14 Zuständigkeit

Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer dieses Gesetz verletzt, wird durch die zuständige Behörde verwarnet oder mit Busse bestraft.

§ 16 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. Juni 2007¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 33 Sonntags- und Nachtjagd

An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

¹ GS 36.345, SGS 520

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 26. September 1968¹ über die öffentlichen Ruhetage, die Verordnung vom 26. September 1968² zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sowie die Verordnung vom 26. August 2008³ über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁴.

Liestal, 10. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 24.111, SGS 547

² GS 24.115, SGS 547.1

³ GS 36.745, SGS 547.21

⁴ Vom Regierungsrat am 24. August 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.